

Infobrief



Joh.-Seb.-Bach-Pl. 20, 91522 Ansbach, Tel: 0981 - 96 96 00
Draisstraße 2, 91522 Ansbach, Tel: 0981 - 9 72 43 42
E-Mail: info@jotz.de, www.jotz.de

*An den zuständigen Personalleiter, Sicherheitsbeauftragten
oder Inhaber des Beschäftigungsbetriebes.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sie bestimmt wissen, ist der Betrieb für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter zuständig. Festgelegt ist dies im Arbeitsschutzgesetz (ArbschG) inklusive aller Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Folgen der Missachtung dieses Gesetzes.

Den entsprechenden Gesetzestext finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz

<http://bundesrecht.juris.de/arbschg/index.html>

Die Ausführungen zur Benutzung von Fuß- und Knieschutz finden Sie in den BG-Regeln im Internet auf den Seiten des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgr191.pdf>

In der seit Januar 2007 gültigen BG-Regel BGR 191 ist vorgeschrieben, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer in gefährdeten Bereichen mit Arbeitsschutzschuhen ausrüsten muss. Besteht eine körperliche Behinderung, welche das Tragen von orthopädischen Maßschuhen, orthopädischen Einlagen und/oder orthopädischen Schuhzurichtungen notwendig werden lässt,

so trägt der Arbeitgeber nur die Kosten, die für normale Schutzschuhe anfallen.

Die Kosten für orthopädische Einlagen und/oder Zurichtungen können von den verschiedensten Kostenträgern übernommen werden. Die Zuständigkeit ist je Arbeitnehmer zu prüfen.

Im Normalfall gilt: Zahlt ein Arbeitnehmer bereits 15 Jahre oder mehr in die Rentenversicherung ein, so ist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) auch der zuständige Kostenträger für Einlagen und/oder Zurichtungen.

Vom Arbeitgeber ist zu beachten, dass nur bestimmte Sicherheitsschuhe für orthopädische Veränderungen geeignet sind. Sicherheitsschuhhersteller wie Atlas, Steitz Secura, Otter oder Elten bieten spezielle Produktlinien an, die von zertifizierten Orthopädieschuhmachern verändert werden dürfen **ohne** ihre Baumusterprüfung zu verlieren.

Die BGR 191 beschreibt eindeutig die Vorgaben zur Veränderung der Sicherheitsschuhe. Besonderer Wert wird hierbei auf die CE-Kennzeichnung gelegt. Um die CE-Kennzeichnung zu erhalten, muss die Bearbeitung der Schuhe nach der Baumusterprüfung des Schuhherstellers erfolgen, so muß z.B. bei einer Einlagenversorgung darauf geachtet werden, dass nur ein Einlagenrohling verwendet wird, der vom Schuhhersteller geprüft und zugelassen wurde. Die Versorgung mit Sicherheitsschuhen wird nun regelkonform als Funktionseinheit mit Prüfzertifikat abgegeben.

Natürlich bedingen diese, zur normalen orthopädischen Versorgung, grundverschiedenen Anforderungen auch einen festgelegten Abrechnungsmodus. Die Fertigung können wir erst beginnen wenn uns eine Kostenübernahme vorliegt. Dazu wird von uns ein Kostenvoranschlag an den zuständigen Kostenträger eingereicht. Bitte beachten Sie, dass der Genehmigungsprozess eine gewisse Zeit dauert.

Mit freundlichen Grüßen, den 28. April 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elise Jork'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.